

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die  
Besetzung von Professuren an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)

Vom 24. März 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die  
Besetzung von Professuren an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)**

**vom 24. März 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 6, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 28. November 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 44 vom 7. Dezember 2018) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 21. August 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 32 vom 28. August 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

2. Hinter § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### **„§ 4a Sitzungsformate und Beschlussarten**

(1) Die Berufungskommission kann ihre Sitzungen sowohl in physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder (Präsenzsitzung) als auch ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation (Online-Sitzung) oder in hybrider Form als Mischung von physischer und nichtphysischer Anwesenheit ihrer Mitglieder durchführen (hybride Sitzung).

(2) Für Online-Sitzungen und hybride Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(3) Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann der Kommissionsvorsitz der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools im Sinne des Absatz 2 zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(4) Beschlüsse der Berufungskommission können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung und hybriden Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools durchgeführt.

(5) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten bei Online-Sitzungen oder hybriden Sitzungen die gleichen Regelungen wie für reine Präsenzsitzungen.

(6) Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse bei Präsenz-, Online- und hybriden Sitzungen ist zu protokollieren.

(7) Der Vorsitz entscheidet, ob die Kommissionssitzung in Präsenz, als Online-Sitzung oder hybride Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Auf Antrag eines Drittels der Kommissionsmitglieder ist eine Kommissionssitzung in Präsenz durchzuführen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Vorsitzenden des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. März 2022.

Bonn, 24. März 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch